

Protokoll der 34. Gemeinderatssitzung vom 28. April 2026

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

Thomas Meier, Gemeindebauverwaltung und Benjamin Lind, Ingenieurbüro
Konrad, zu Traktandum 282

2026/282 Projekt Regenrückhaltebecken und Wendeplatz Am Nendlerweg / Fusswegverbindung Im Bühl - Am Nendlerweg / Altlastensanierung Deponie Ossera Tola: Genehmigung Nachtragskredite und Projekt

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/250 vom 16. Dezember 2025 wurde der Auftrag betreffend die Projektierung und Ausschreibung beim Projekt Regenrückhaltebecken und Wendeplatz Am Nendlerweg, Fussweg Im Bühl – Am Nendlerweg und Altlastensanierung Ossera Tola an das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Schaan, zum Offertpreis von CHF 83'272.45 inkl. MWST (Kostendach) vergeben.

Zwischenzeitlich liegt das Projekt einschliesslich Kostenvoranschlag vor. Das Projekt beinhaltet zum einen die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens am Ende der Gemeindestrasse Am Nendlerweg. Das Regenrückhaltebecken ist Bestandteil der in der Generellen Entwässerungsplanung vorgesehenen Massnahmen zur Entlastung der Mischabwasserkanalisation bei Starkregenereignissen. Bei intensiven Regen wird das Wasser im Becken zurückgehalten und gedrosselt in die Abwasserleitung weitergegeben. Das Beckenvolumen beträgt 100 m³.

Zum anderen beinhaltet das Projekt die Vergrösserung des Wendeplatzes am Ende der Sackgasse Am Nendlerweg. Der bestehende Wendeplatz ist nur für Personewagen geeignet, um ein Wendemanöver durchzuführen. Für grössere Fahrzeuge wie beispielsweise das Müllfahrzeug sind die Platzverhältnisse zum Wenden zu eng und so müssen diese die rund 280 m lange Strasse rückwärts befahren.

Dies stellt insbesondere für Fussgänger ein entsprechendes Sicherheitsrisiko dar. Die Grösse des Wendeplatzes ist so ausgelegt, dass ein zweiachsiges Lastkraftfahrzeug bequem wenden kann. Grössere Fahrzeuge (z.B. dreiachsige Lastkraftfahrzeuge) müssen allenfalls beim Wendemanöver mehrmals vor- und zurücksetzen.

Im Weiteren beinhaltet das Projekt die Verlegung der Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg, welche heute teilweise über Schaaner Waldgebiet verläuft. Die für den neuen Verbindungsweg benötigte Grundstücksfläche wurde im Rahmen eines Bodenkaufs bzw. -tauschs bereits Ende 2023 erworben. Der Verbindungsweg wird aufgrund des teilweisen steil abfallenden Geländes als Metallkonstruktion ausgebildet. Diese wird über Einzelfundationen (Schraubfundamente) im Baugrund verankert und abgestützt. Der Fussweg wird mit einer Beleuchtung ausgestattet. Zudem wird durch den örtlichen Nahbezug der Altlastenstandort Ossera Tola saniert bzw. von Fremdbestandteilen gesäubert, damit eine Eintragung in das landesweite Kataster der Altlastenstandorte vermieden werden kann.

Gemäss Kostenschätzung setzen sich die Aufwendungen dieses vierteiligen Projekts in Hinterplanken wie folgt zusammen:

1. Regenrückhaltebecken Am Nendlerweg	CHF	661'000
2. Wendeplatz Am Nendlerweg	CHF	193'000
3. Fusswegverbindung Im Bühl - Am Nendlerweg	CHF	240'000
4. Altlastensanierung Deponie Ossera Tola	CHF	35'000
Total	CHF	<u>1'129'000</u>

Gegenüber dem Gemeindebudget 2026, bei welchem mit Kosten in Höhe von insgesamt CHF 985'000 gerechnet wurde, erhöhen sich nun die Aufwendungen um CHF 144'000. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass im Budget die Beleuchtung des Verbindungswegs (CHF 20'000), der Neubau der Wasserleitung Bühl – Nendlerweg (CHF 25'000) sowie ein Mehraufwand bei der Altlastensanierung Ossera Tola (CHF 15'000) nicht enthalten war. Darüber hinaus wurden die nun vorliegenden Projektkosten mit aktuellen Preisen in anderen Gemeinden berechnet. Die Mehraufwände bedingen eine vorgängige Genehmigung von Nachtragskrediten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich,

1. Einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2026 für das Konto 620.501.21 Fussweg Am Nendlerweg – Im Bühl in der Höhe von CHF 35'000 zu genehmigen.

2. Einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2026 für das Konto 620.501.22 Regenrückhaltebecken Am Nendlerweg in der Höhe von CHF 81'000 zu genehmigen.
3. Einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2026 für das Konto 620.501.23 Wendeplatz Am Nendlerweg in der Höhe von CHF 13'000 zu genehmigen.
4. Einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2026 für das Konto 780.314.00 Baulicher Unterhalt in der Höhe von CHF 15'000 zu genehmigen.
5. Das Projekt Erstellung Regenrückhaltebecken und Erneuerung Wendeplatz Am Nendlerweg, Erstellung Fusswegverbindung Im Bühl – Am Nendlerweg und Sanierung des Altlastenstandorts Ossera Tola in der Höhe von insgesamt CHF 1'129'000 zu genehmigen.
6. Dieser Beschluss wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. i) und Art 11. Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben.

Abstimmungsergebnis: 6 : 1

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Miescher Stefan FBP,

Nigg Barbara FBP, Nüesch Adrian FBP, Ritter Alexander FBP

Ablehnung: Kaiser-Gantner Elke VU

2026/283 Protokoll der 33. Gemeinderatssitzung vom 24. März 2026

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2026 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2026/284 Auftragsvergabe Ersatzanschaffung Kommunalfahrzeug klein einschliesslich Kehreinheit und Winterdienstausrüstung

Sachverhalt Mit GRB 2026/273 vom 24. März 2026 hat der Gemeinderat die Ersatzanschaffung des kleinen Kommunalfahrzeugs sowie das diesbezügliche Anforderungsprofil bzw. die Ausschreibung im offenen Verfahren genehmigt.

Von 3 abgegebenen Offertunterlagen sind 2 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Altherr Nutzfahrzeuge AG, Schaan, eingereicht. Es beträgt nach Eintausch des bisherigen Fahrzeugs CHF 151'370.60 inkl. MWST.

Im Gemeindebudget ist in der Investitionsrechnung 2026 ein Betrag von CHF 185'000 für die Ersatzanschaffung veranschlagt. Die Inbetriebnahme des neuen Fahrzeugs ist auf Oktober 2026 vorgesehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Ersatzanschaffung des kleinen Kommunalfahrzeugs einschliesslich Kehreinheit und Winterdienstausrüstung an die Firma Altherr Nutzfahrzeuge AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 151'370.60 inkl. MWST zu vergeben.

2026/285 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz von Lisa Meret Peschke, Dorfstrasse 85, Planken

Sachverhalt Lisa Meret Peschke, Planken, stellt den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, idf. LGBI. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Die zuständige Gemeinde wird zur Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eingeladen. Die Voraussetzungen zur erleichterten Einbürgerung von Lisa Meret Peschke sind gegeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Einbürgerungsantrag von Lisa Meret Peschke zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und in der Stellungnahme an die Regierung die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu bestätigen.

2026/286 Verwendung Plankner Gemeindewappen auf Jugendfeuerwehrfahne

Sachverhalt Die Jugendfeuerwehren Liechtensteins haben im Jahr 2020 beschlossen, eine gemeinsame Fahne zu beschaffen, um bei offiziellen Anlässen, insbesondere am Landesfeuerwehrtag, sichtbar «Flagge zu zeigen». Eine solche Fahne soll die Verbundenheit unter den Jugendfeuerwehren stärken und das Gemeinschaftsgefühl nachhaltig fördern.

In Zusammenarbeit mit der Kunstschule Liechtenstein wurde damals ein entsprechender Entwurf erarbeitet. Dieser Entwurf wurde von der Vorsteherkonferenz nicht genehmigt. Das Projekt wurde nun erneut aufgegriffen und der Fahnenentwurf in wesentlichen Punkten überarbeitet. Die ursprünglich dargestellte Faust, welche Flammen bekämpfen, und Stärke symbolisieren sollte, wurde durch zwei

Hände ersetzt. Diese stehen sinnbildlich für Zusammenhalt, Freundschaft und Kameradschaft. Zusätzlich wurde der Leitspruch der Feuerwehr «Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr» neu in das Fahnenmotiv aufgenommen.

Auf der Vorderseite der Fahne sollen alle Oberländer Gemeindewappen und auf der Rückseite alle Unterländer Gemeindewappen abgebildet werden.

Gemäss Art. 21 Abs. 3) des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz, LGBI. 1982/58) erteilt der Gemeinderat die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Gemeindewappens auf der Fahne der Jugendfeuerwehr Liechtenstein zu erteilen.

2026/287 **Bewilligung Eingriff in Natur und Landschaft für Neubau Löschwasserbecken beim Reservoir Rütli**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2026/280 vom 24. März 2026 nahm der Gemeinderat die Ausführungen zur Standortverschiebung des Löschwasserbeckens zur Kenntnis und befürwortete den Bau des Löschwasserbeckens beim Reservoir Rütli.

Infolge der Klimaerwärmung und des fortwährend wachsenden Drucks der Erholungssuchenden im Wald und in Waldesnähe, erhöht sich das Risiko eines Waldbrands. Natürlich kann ein Waldbrand auch ohne Zutun der Menschen, beispielsweise durch einen Blitzschlag, entfacht werden. Hat ein Feuer eine gewisse Grösse erreicht, wird es schwierig, dieses unter Kontrolle zu bringen und zu löschen. Daher gilt, je früher ein Feuer gelöscht werden kann, desto geringer sind der Aufwand sowie der verursachte Schaden. Das Land Liechtenstein, vertreten durch das Amt für Umwelt, plant daher die Erstellung eines Löschwasserbeckens beim Reservoir Rütli in Planken.

Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Planken liegt der für die Erstellung des Löschwasserbeckens vorgesehene Standort im Waldgebiet und damit ausserhalb der Bauzone. Die Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone stellt gemäss Art. 12 Naturschutzgesetz (NSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach Art. 13 NSchG bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft der Bewilligung der Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung bzw. gemäss Verordnung über die Delegation von Geschäften nach dem Naturschutzgesetz mit dem Amt für Umwelt.

Das Amt für Umwelt spricht sich in seiner Stellungnahme vom 10. März 2026 (Aktenzeichen 821.4 / 2024-15261) unter Einhaltung verschiedener Auflagen für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft aus.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Eingriff in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit dem Neubau Löschwasserbecken beim Reservoir Rütli gemäss Art. 13 Abs. 2 des NSchG mit den vom Amt für Umwelt erlassenen Auflagen zu bewilligen.

2026/288 **Rodungen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Entscheidung der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2024/138 vom 5. November 2024 nahm der Gemeinderat den Beschluss VGH 2024/051 des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 29. August 2024 zur Kenntnis, der Beschwerde der Gemeinde Planken vom 17. Juni 2024 gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) vom 24. April 2024 insoweit stattzugeben, als die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die VBK zurückgeleitet wird.

Offensichtlich konnte sich der VGH nicht mehr an seine eigene Rechtsprechung aus dem Jahr 2021 erinnern. In der VGH-Entscheidung 2019/095 vom 26. März 2021 führte der VGH aus, dass auch öffentliche Interessen der Gemeinde eine Rodung rechtfertigen können. Durch eine Rodung könne die Gemeinde ihre orts- und ortsplanerischen Ziele verfolgen. Das Ortsbild und die Ortsplanung liegen im öffentlichen Interesse der Gemeinde und fallen in ihren eigenen Wirkungskreis (Art. 12 Gemeindegesetz). Deshalb habe die Gemeinde Planken zu Recht einen Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung beim Amt für Umwelt gestellt, und zwar gestützt auf das Gemeindegesetz.

Im Urteil VGH 2024/051 führt der VGH nun im Wesentlichen das Gegenteil aus, indem er festhält, dass den Gemeinden keine Autonomie zukomme, soweit Wald betroffen sei. Das Waldgesetz regle den Wald umfassend und abschliessend und sehe keine Entscheidungskompetenzen der Gemeinden vor. Der VGH erkannte, dass Gemeinden legitimiert sind, Rodungsbewilligungen zu beantragen, wenn sie damit öffentliche Interessen verfolgen, auch wenn sie nicht Eigentümer der betreffenden Waldgrundstücke sind. Dies bedeute jedoch nicht, dass das Waldgesetz nicht oder nicht vollumfänglich anwendbar wäre.

Der VGH hat immerhin darauf hingewiesen, dass Anliegen der Gemeinden betreffend die Ortsplanung und damit auch hinsichtlich des Ortsbilds wichtige Gründe für eine Rodung und damit für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom allgemeinen Rodungsverbot durch das Amt für Umwelt im Sinne des Waldgesetzes darstellen.

Nach eineinhalb Jahren hat nun die VBK die an sie zur neuerlichen Entscheidung zurückgewiesene Rechtssache behandelt und mit einer 85 Seiten umfassenden Entscheidung beschlossen, dass der Beschwerde der Gemeinde Planken keine Folge gegeben wird. Die Begründung für die Ablehnung ist objektiv nicht nachvollziehbar. Die VBK fährt dieselbe Schiene wie der Staatsgerichtshof, der das Waldgesetz in jedem Fall als anwendbar erklärte. Dies entspricht jedoch nicht einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, der die Rodungsanträge nach dem Gemeindegesetz bejahte.

Es macht den Anschein, dass das Waldgesetz über allen anderen Gesetzen steht und vom Amt für Umwelt und den Gerichten höher gewichtet wird wie beispielsweise das Gemeindegesetz oder das Baugesetz. Das Waldgesetz kommt auch im gegenständlichen Fall uneingeschränkt zur Anwendung und es ist faktisch unmöglich, im Rahmen von Art. 6 des Waldgesetzes (Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen) eine Begründung bzw. überwiegende Gründe erfolgreich darzulegen, die das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Sämtliche Begründungen, welche die Gemeinde Planken vorgebracht hat, wie das öffentliche Interesse an der Ortsplanung, Raumplanung, Gemeindeautonomie, Lebensqualität etc. genügen offensichtlich nicht.

Die Gemeinde Planken wird nun die Rechtssache vorläufig abschliessen und den Gemeinderichtplan mit dem Vorbehalt, dass dieser erst bei jenen Flächen innerhalb des Richtplanperimeters verbindlich wird, deren Umwidmung eine Rodungsgewilligung nach Art. 6 des Waldgesetzes voraussetzen, bestehen lassen. Der Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken wird inhaltlich von fachlicher Seite nach wie vor als richtig, nachvollziehbar, vernünftig, verhältnismässig und zukunftsfruchtig beurteilt, weshalb eine Anpassung nicht notwendig ist.

Nachdem das heute gültige Waldgesetz eine Rezeption des schweizerischen Waldgesetzes darstellt, welches anfangs der Neunzigerjahre aufgrund des Waldsterbens in den Achtzigerjahren in Kraft getreten ist und aus heutiger Sicht hinsichtlich

der Walderhaltung und -ausdehnung viel zu weit geht und dringend revidiert werden sollte, wird die Gemeinde Planken bis zu einer Gesetzesrevision warten müssen, um den Vorbehalt im Gemeinderichtplan zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken ausräumen zu können.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung 2023/41a ON 6a der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten vom 25. Februar 2026 zur Kenntnis zu nehmen und auf weitere rechtliche Schritte zu verzichten. Der Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken vom 11. Juli 2014 bleibt mit dem genannten Vorbehalt bestehen.

2026/289 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des GloBE-Gesetzes

Sachverhalt Liechtenstein hat per 1. Januar 2024 die globale Mindestbesteuerung von grossen Unternehmensgruppen nach den «Global Anti-Base Erosion Model Rules» des OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting vom 14. Dez. 2021 eingeführt; diese beinhalten die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte Berechnung der Ergänzungssteuern vorzunehmen. Die Safe-Harbour-Regelungen wurden Anfang 2026 durch das OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting geändert: US-Konzerne sollen weitgehend von der globalen Mindestbesteuerung befreit werden, da sie der US-amerikanischen Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen. Ausserdem soll eine vereinfachte Berechnung des Effektivsteuersatzes für Hochsteuerländer möglich sein, wenn bei einer exakten Berechnung anhand der GloBE-Mustervorschriften ein Effektivsteuersatz von mindestens 15 % zu erwarten ist. Des Weiteren wurde die Geltungsdauer des bestehenden "Transitional CbCR Safe Harbour" um ein Jahr verlängert. Unverändert erhalten bleibt der Safe Harbour für jene Staaten, darunter auch Liechtenstein, die eine nationale Ergänzungssteuer eingeführt haben. Safe-Harbour-Regelungen stellen administrative Erleichterungen für betroffene Unternehmensgruppen dar. Um die zeitliche Befristung auf bestimmte Steuerjahre aufzuheben und zukünftig neue Entwicklungen betreffend die Safe-Harbour-Architektur und -Regelungen effizient und zeitnah berücksichtigen zu können, ist eine Anpassung des GloBE-Gesetzes erforderlich.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2026/290 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und der Zivilprozessordnung (Umsetzung der Entscheidungen des Staatsgerichtshofs zu StGH 2024/059 und StGH 2024/097)

Sachverhalt Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/059 vom 12. Mai 2025 und StGH 2024/097 vom 2. Dezember 2024 zeigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf. Mit StGH 2024/059 wurde Art. 41 Abs. 1 LVG für verfassungswidrig befunden und aufgehoben. Der Staatsgerichtshof stellte fest, dass im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren ein grundrechtlicher Anspruch auf angemessene Parteientschädigung bestehe.

Anders als im ersten Fall hob der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung zu StGH 2024/097 keine Bestimmung auf, sondern nahm eine verfassungskonforme Lückenfüllung betreffend § 224 Abs. 2 ZPO vor: Der Ausspruch, durch den eine Sache zur Feriatsache erklärt werde, dürfe sich immer nur auf die schon laufenden oder nächstfolgenden Gerichtsferien beziehen. Mit der gegenständlichen Vorlage soll den in diesen beiden Entscheidungen gemachten Vorgaben des Staatsgerichtshofes entsprochen werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2026/291 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) – Schaffung eines Rahmengesetzes und Abänderung der betroffenen Einzelgesetze

Sachverhalt Mit dem vorliegenden Gesetzespaket kommt die Regierung einem seit langem bestehenden Anliegen der verschiedenen im Sozialversicherungsbereich tätigen Institutionen und Arbeitsstellen nach, das Sozialversicherungsrecht wie in der Schweiz auf eine einheitliche Basis zu stellen und die verschiedenen Verfahren zu koordinieren. In der Schweiz trat das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (chATSG) nach einem Gesetzgebungsprozess von rund 15 Jahren sowie umfangreichen Arbeiten am 1. Januar 2003 in Kraft. Das Beispiel der Schweiz zeigt, dass eine Vereinheitlichung des Sozialversicherungsrechts gelingen kann. Zwischenzeitlich wurde das chATSG mehrmals angepasst.

Das liechtensteinische Recht orientiert sich gerade im Bereich der Sozialversicherungen sehr stark am Vorbild der Schweiz. Daher bot es sich an, auch in Bezug auf die Vereinheitlichung der Grundsätze des Sozialversicherungsrechts das Schweizer Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts samt den zwischenzeitlich erfolgten Revisionen als Rezeptionsgrundlage heranzuziehen.

Das neue Rahmengesetz (ATSG) enthält gleich wie die Schweizer Vorlage Begriffsdefinitionen, legt ein einheitliches Verfahren für alle Sozialversicherungsträger fest und stimmt die Sozialversicherungsleistungen aufeinander ab. Die im neuen Gesetz aufgenommenen Regelungen sollen für alle genannten Sozialversicherungszweige mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge Anwendung finden. Auch bei einer grundsätzlichen Unterstellung unter das Rahmengesetz können Abweichungen zum ATSG vorgesehen werden, sofern sie im Einzelgesetz als solche kenntlich gemacht werden.

Die besonderen Vorzüge des Gesetzes liegen zunächst in der einheitlichen Ordnung des Verfahrens. Mit dem ATSG erhalten die Sozialversicherungen ein eigenes einheitliches Verfahren. Neu ist insbesondere, dass als Rechtsmittelinstanz für alle sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten das Fürstliche Obergericht und der Fürstliche Oberste Gerichtshof berufen werden. Hierdurch wird in Zukunft eine einheitliche und koordinierte Rechtsprechung erwartet.

Mit der Einführung des ATSG werden in Zukunft klare Bestimmungen zur Leistungskoordination der einzelnen Sozialversicherungszweige zur Verfügung stehen, die es ermöglichen, die verschiedenen sozialversicherungsrechtlichen Leistungen aufeinander abzustimmen. Mit diesem Gesetzesprojekt unternimmt die Regierung einen grossen Schritt in Bezug auf die Koordinierung der einzelnen Sozialversicherungsbereiche.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.


